

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30  
Uhr  
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 24**

**Ansbach, 28.09.22**

**Vollzug des Gesetzes KommZG Gründung des Zweckverbandes  
Abwasserentsorgung Obere Altmühl**

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);**

**Gründung des „Zweckverbandes Abwasserentsorgung Obere Altmühl“**

1. Der Markt Colmberg und die Gemeinden Geslau und Windelsbach haben die Gründung des „Zweckverbandes Abwasserentsorgung Obere Altmühl“ beschlossen, um eine gemeinsame Kläranlage für die Abwasserentsorgung des Marktes Colmberg, der Gemeinde Geslau und der Gemeinde Windelsbach zu planen, zu finanzieren, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern (Art. 17 Abs. 1 KommZG).
2. Zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes haben die unter Ziffer 1 beteiligten Gebietskörperschaften durch übereinstimmende Beschlüsse eine Verbandssatzung vereinbart (Art. 18 KommZG).
3. Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 19. September 2022, Az. 027 SG 21 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Die genehmigte Verbandssatzung wird nachfolgend amtlich bekannt gemacht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG):

**Satzung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Obere Altmühl  
vom 20. September 2022**

Der Markt Colmberg, die Gemeinden Geslau und Windelsbach schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende

**Verbandssatzung**

I. Rechtsstellung des Zweckverbandes

**§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
„Zweckverband Abwasserentsorgung Obere Altmühl“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Colmberg.

## **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind:
- der Markt Colmberg, Am Markt 1, 91598 Colmberg
  - die Gemeinde Geslau, Kreuthfeldstr. 5, 91608 Geslau
  - die Gemeinde Windelsbach, Rothenburger Str. 5, 91635 Windelsbach
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf einer mindestens ein Jahr vorausgehenden, nur für den Schluss des Rechnungsjahres zulässigen, schriftlichen Kündigung aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses, der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu dieser Änderung der Verbandssatzung. Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist jedoch frühestens nach Ablauf von 20 Jahren nach der Inbetriebnahme der gemeinsamen Kläranlage für die Abwasserentsorgung des Marktes Colmberg, der Gemeinden Geslau und Windelsbach erstmalig möglich; bei einer voraussichtlichen Inbetriebnahme der gemeinsamen Kläranlage für die Abwasserentsorgung des Marktes Colmberg, der Gemeinden Geslau und Windelsbach im Jahr 2025, somit voraussichtlich erstmalig zum 31.12.2045. Die Inbetriebnahme der gemeinsamen Kläranlage werden die Verbandsmitglieder in einem Beschluss dokumentieren. Für die Auseinandersetzung gilt § 19 Abs. 4 dieser Satzung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

## **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Marktes Colmberg, der Gemeinden Geslau und Windelsbach.
- (2) Die Entsorgung von Grundstücken oder Teilen von Gebieten benachbarter Gemeinden kann im Rahmen einer Zweckvereinbarung (KommZG) durch den Zweckverband erfolgen. Hierfür sind erforderlich die Einwilligung des Verbandsmitgliedes, das die benötigten Einwohnerwerte freigibt und die Genehmigung der Verbandsversammlung.

## **§ 4 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf dem Gebiet des Marktes Colmberg eine gemeinsame Kläranlage für die Abwasserentsorgung des Marktes Colmberg, der Gemeinden Geslau und Windelsbach samt der erforderlichen Infrastruktur im Markt Colmberg sowie in den Gemeinden Geslau und Windelsbach zum Anschluss dieser Gemeinden an die gemeinsame Kläranlage ab

dem jeweiligen Sammelpunkt zu planen, zu finanzieren, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Zur Verbandsanlage gehören die (Zentral-)Kläranlage auf dem Gebiet des Marktes Colmberg sowie die Abwasserdruckleitungen und Pumpwerke des Marktes Colmberg, der Gemeinden Geslau und Windelsbach. Nicht zur Verbandsanlage gehören hingegen die jeweiligen Gemeinde-Ortsnetze bis zum jeweiligen Sammelpunkt.

- (2) Die Rechte und Pflichten der einzelnen Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu erforderlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses von Satzungen und Verordnungen gehen auf den Zweckverband über. Das Recht, Satzungen über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen und den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zu erlassen, wird ausgeschlossen; insoweit bleiben die Mitgliedsgemeinden zuständig.
- (3) In Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) ist der Zweckverband im Bereich seiner Verbandsmitglieder abgabepflichtig. Dies gilt auch für die Kleininleiterabgabe.
- (4) Die Verbandsmitglieder unterhalten, sichern, überwachen und erneuern auf ihre Kosten ihre jeweiligen Gemeinde-Ortsnetze bis zum jeweiligen Sammelpunkt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verpflichtungen – gegen Kostenerstattung – durch die Dienstkräfte des Zweckverbandes erfüllen.

## II. Verfassung und Verwaltung

### **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten (Mitglieder der Verbandsversammlung).
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung jeweils durch ihren Ersten Bürgermeister als Verbandsrat kraft Amtes vertreten. Darüber hinaus entsendet jedes Verbandsmitglied jeweils einen weiteren Verbandsrat je vollendete 700 Einwohner. Maßgeblich ist jeweils

die zum letzten 30.06. vor einer Neuwahl der Gemeinderäte vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Einwohnerzahl. Die Anzahl der hierdurch ermittelten Mitglieder der Verbandsversammlung bleibt bis zum jeweiligen Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte aufrechterhalten, auch wenn sich in der Zwischenzeit für das einzelne Verbandsmitglied eine höhere oder niedrigere Einwohnerzahl ergibt. Eine Änderung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung wird dabei jeweils ab dem auf den Tag der Neuwahl der Gemeinderäte folgenden 01. Mai wirksam. Für die Zusammensetzung der ersten Verbandsversammlung ist maßgeblich die zum 30.06.2021 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Einwohnerzahl für die Zeit bis zum 30.04.2026.

- (3) Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Der Geschäftsleiter des Zweckverbands nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (6) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte sowie die Ausschussmitglieder sind jeweils ehrenamtlich tätig.

### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung, ein Verbandsmitglied, die Aufsichtsbehörde oder eine für die Beratungsgegenstände zuständige Fachbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und eine für die Beratungsgegenstände zuständige Fachbehörde sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und einer für die Beratungsgegenstände zuständigen Fachbehörde, die Geschäftsleiter aller Verbandsmitglieder, der Betriebsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält er sich trotzdem, so zählt er nicht zu den Abstimmenden. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, so gibt die Stimme des Verbandsrats kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrats den Ausschlag.
- (4) Sofern Wahlen stattfinden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im

ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
- (6) Durch Beschluss, der einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, kann bestimmt werden, dass Verbandsräte an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können. Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung. Für eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung gilt Art. 33a KommZG.

## **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Aufnahme von Krediten;
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
  5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses und die Entlastung;
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und die Festsetzung von Entschädigungen, die auch in einer separaten Entschädigungssatzung geregelt werden können;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

9. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Betriebsordnung, Betriebssatzung oder Unternehmenssatzung;
  10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform;
  11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
  12. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000,00 Euro brutto mit sich bringen, sofern keine Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach dieser Satzung gegeben ist;
  3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf Ausschüsse übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

- (3) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden. Die Verbandsversammlung ist daher insbesondere auch zuständig für
1. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
  2. die Ermittlung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten und die laufende Überwachung der von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten.

## **§ 11 Verbandsvorsitz**

- (1) Den Verbandsvorsitz führt die Person im Amt des ersten Bürgermeisters desjenigen Verbandsmitgliedes mit der höchsten Einwohnerzahl. Die Amtszeit im Verbandsvorsitz wird durch die Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt. Der Verbandsvorsitzende übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt wurde, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

- (2) Die Stellvertretung im Verbandsvorsitz obliegt jeweils der Person im Amt des ersten Bürgermeisters des jeweils weiteren Verbandsgliedes mit der nächstniedrigeren Einwohnerzahl für die Dauer seiner Amtszeit im kommunalen Wahlamt. Die Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt wurden, bis zum Amtsantritt der neugewählten Stellvertreter weiter aus.

## § 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (vgl. Art. 37 Abs. 3 GO).
- (4) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere nachfolgende Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband:
- a) im Rahmen beschlossener Haushaltsmittel der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, sofern
    - dadurch nur zwingende Rechtsvorschriften vollzogen werden, in denen die Leistungen bereits nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind oder
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro brutto im Einzelfall;
  - b) die Entscheidung über überplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen bzw. Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro brutto und über außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen bzw. Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro brutto im Einzelfall, jeweils soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO);
  - c) Handlungen oder Unterlassungen aller Art mit Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, jeweils bis zu einem Betrag

von 20.000,00 Euro brutto oder – falls der Betrag zum Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 20.000,00 Euro brutto;

- d) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln und zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, maximal jedoch 10.000,00 Euro brutto, erhöhen.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Vorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Mitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 20.000,00 Euro brutto mit sich bringen.
- (8) Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen eines von der Versammlung beschlossenen Stellenplanes
- Beamte des Zweckverbandes bis zur Besoldungsgruppe A 8 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen oder entsprechende Stellen auszuschreiben;
  - Arbeitnehmer des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen oder entsprechende Stellen auszuschreiben.
- (9) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden in Personalangelegenheiten gehören auch:
- der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften;
  - Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

### **§ 13 Dienstherreneigenschaft**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 14 Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend. Es gilt die Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik – KommHV-Kameralistik.
- (2) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

#### § 15 Umlegungsschlüssel

- (1) Die Verbandsmitglieder haben nach folgenden Maßstäben zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen.
- (2) Die Kosten für die erstmalige Errichtung der Kläranlage für die Abwasserentsorgung des Marktes Colmberg, der Gemeinden Geslau und Windelsbach samt der erforderlichen Infrastruktur in im Markt Colmberg sowie in den Gemeinden Geslau und Windelsbach zum Anschluss dieser Gemeinden an die gemeinsame Kläranlage ab dem jeweiligen Sammelpunkt (Investitionsumlagebeträge) werden entsprechend der Berechnungsweise in nachfolgender Tabelle „*Alt. 2 – Kosten bei gemeinsamer Kläranlage (Aufteilung Kostenersparnis gesamt zw. getrennter und gemein. Kläranlage n. EW)*“ aufgeteilt, wobei für die konkrete Berechnung der Verteilung der Investitionskosten die noch zu erstellende abschließende Kostenvergleichsrechnung nach LAWA-Leitlinien unter Berücksichtigung der Investitions- und Betriebskosten und die den Verbandsmitgliedern tatsächlich zustehenden Einwohnerwerte zugrunde gelegt werden, welche im Rahmen der Planung bzw. Durchführung des Projekts erst noch ermittelt werden.

<b>Gemeinsame Kläranlage der Gemeinden Colmburg, Windelsbach und Geslau</b>				
<b>Vorschlag zur Verteilung der Investitionskosten</b>				
<b>Kosten bei getrennten Kläranlagen</b>	<b>Colmburg</b>	<b>Geslau</b>	<b>Windelsbach</b>	<b>Gesamt</b>
Einwohnerwerte	2.750	2.200	1.200	6.150
Bruttoinvestitionskosten	4.920.000,00 €	4.656.000,00 €	3.192.000,00 €	12.768.000,00 €
abzgl. Zuwendungen Härtefall	- 517.500,00 €	- 350.000,00 €	- 227.250,00 €	- 1.094.750,00 €
abzgl. Zuwendungen Druckleitungen	- €	- 300.000,00 €	- 817.500,00 €	- 1.117.500,00 €
<b>Nettoinvestitionskosten</b>	<b>4.402.500,00 €</b>	<b>4.006.000,00 €</b>	<b>2.147.250,00 €</b>	<b>10.555.750,00 €</b>
<b>Alt. 1 - Kosten bei gemeinsamer Kläranlage</b>	<b>Colmburg</b>	<b>Geslau</b>	<b>Windelsbach</b>	<b>Gesamt</b>
<b>(Aufteilung Einnahmen/Ausgaben nach EW)</b>				
Einwohnerwerte	2.750	2.200	1.200	6.150
	44,7%	35,8%	19,5%	100%
Bruttoinvestitionskosten	5.825.304,00 €	4.665.456,00 €	2.541.240,00 €	13.032.000,00 €
abzgl. Zuwendungen pauschale	- 1.341.000,00 €	- 1.074.000,00 €	- 585.000,00 €	- 3.000.000,00 €
<b>Nettoinvestitionskosten</b>	<b>4.484.304,00 €</b>	<b>3.591.456,00 €</b>	<b>1.956.240,00 €</b>	<b>10.032.000,00 €</b>
Einsparung ggü. getr. Lösung in €	- 81.804,00 €	414.544,00 €	191.010,00 €	523.750,00 €
Einsparung ggü. getr. Lösung in %	-1,9%	10,3%	8,9%	
<b>Alt. 2 - Kosten bei gemeinsamer Kläranlage</b>	<b>Colmburg</b>	<b>Geslau</b>	<b>Windelsbach</b>	<b>Gesamt</b>
<b>(Aufteilung Kostenersparnis gesamt zw. getrennter und gemein. Kläranlage n. EW)</b>				
Einwohnerwerte	2.750	2.200	1.200	6.150
	44,7%	35,8%	19,5%	100%
Nettoinvestitionskosten bei getrennten Kläranl.	4.402.500,00 €	4.006.000,00 €	2.147.250,00 €	10.555.750,00 €
abzgl. Einsparung nach EW	- 234.116,25 €	- 187.502,50 €	- 102.131,25 €	- 523.750,00 €
<b>Nettoinvestitionskosten</b>	<b>4.168.383,75 €</b>	<b>3.818.497,50 €</b>	<b>2.045.118,75 €</b>	<b>10.032.000,00 €</b>
Einsparung ggü. getr. Lösung in €	234.116,25 €	187.502,50 €	102.131,25 €	523.750,00 €
Einsparung ggü. getr. Lösung in %	5,3%	4,7%	4,8%	

- (3) Darüber hinaus können einmalige Umlagen erhoben werden für künftige Errichtungen, Erweiterungen, Erneuerungen oder Instandsetzungen der Kläranlage und der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Einmalige Umlagen werden bemessen nach dem Verhältnis der den Verbandsmitgliedern tatsächlich zustehenden Einwohnerwerten. Im Falle einer Erweiterung der Kläranlage und der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen auf Veranlassung oder Bitte nur eines einzelnen Verbandsmitgliedes (z. B. durch eine Erhöhung des zu berücksichtigenden Einwohnerwertes dieses Verbandsmitgliedes), trägt dieses Verbandsmitglied die Kosten für die Erweiterung allein.
- (4) Laufende Umlagen können erhoben werden für die laufende Instandhaltung, Personalaufwand und Verwaltungskosten des Zweckverbandes. Laufende Kosten werden zu 25 % zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder umgelegt und zu 75 % nach dem Verhältnis der Jahreserschmutzungswassermengen der Verbandsmitglieder des jeweiligen auf das Jahr der Aufstellung der

Haushaltssatzung vorangegangenen Jahres, sofern nicht von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung ein anderer Umlageschlüssel beschlossen wird.

- (5) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch einen schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen.
- (6) Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig, sofern nicht von der Verbandsversammlung eine andere Fälligkeit beschlossen wird. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am zehnten Tag eines jeden zweiten Quartalsmonats fällig, sofern nicht von der Verbandsversammlung eine andere Fälligkeit beschlossen wird.

#### **§ 16 Kassenverwaltung, Geschäftsleiter**

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Markt Colmberg geführt.
- (2) Kosten und Umlagen werden durch den Markt Colmberg erhoben.
- (3) Der geschäftsführende Beamte des Marktes Colmberg ist zugleich der Geschäftsleiter des Zweckverbandes, sofern nicht von der Verbandsversammlung etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Die dem Markt Colmberg im Rahmen der Kassenverwaltung und der Geschäftsleitung für den Zweckverband entstehenden Aufwendungen berechnet der Markt Colmberg im ersten Jahr des Bestehens des Zweckverbandes nach dem tatsächlichen Stundenaufwand an den Zweckverband weiter. Bei der Weiterberechnung der Kosten kommen die in der Zeitschrift „Gemeindekasse“ (Boorberg Verlag) jährlich veröffentlichten Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für Beamte und Beschäftigte pro Stunde zur Abrechnung. Die Verbandsversammlung kann für Zeiträume ab dem zweiten Jahr des Bestehens des Zweckverbandes eine andere Kostenregelung beschließen (z. B. Abgeltung durch eine Pauschale), wobei eine angemessene Steigerung (z. B. aufgrund höherer Personalkosten) zu berücksichtigen ist.

#### **§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung, jedoch mit Ausnahme der jeweiligen Ersten Bürgermeister jedes Verbandsmitglieds.

Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse durch.

#### IV. Änderung der Verbandssatzung

### § 18 Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsglieder.

#### V. Auflösung des Zweckverbands

### § 19 Auflösung des Zweckverbands und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so hat der Markt Colmberg die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, sofern dadurch die Abwasserentsorgung durch den Zweckverband für die verbleibenden Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

Das ausscheidende Verbandsmitglied ist zur Duldung der auf dem Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes belegenen Anlagen, Einrichtungen und Leitungen, welche der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes dienen, und deren Nutzung im erforderlichen Umfang durch den Zweckverband verpflichtet. Im Rahmen einer Ausscheidensvereinbarung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied für die Duldung der weiteren Nutzung gemäß vorstehendem Satz zusätzlich zu seinem Abfindungsanspruch eine angemessene Vergütung erhält.

## VI. Sonstige Regelungen

### § 20 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekanntgemacht. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes / beim Verbandsvorsitz eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

### § 22 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

## § 23 Entstehen des Zweckverbands

Der Zweckverband entsteht am 01.01.2023. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Colmberg, 11. August 2022

Markt Colmberg, vertreten d. d.  
Ersten Bürgermeister Wilhelm Kieslinger  
-gez.-  
Wilhelm Kieslinger

Geslau, 11. August 2022

Gemeinde Geslau, vertreten d. d.  
Ersten Bürgermeister Richard Strauß  
-gez.-  
Richard Strauß

Windelsbach, 11. August 2022

Gemeinde Windelsbach, vertreten d. d.  
Ersten Bürgermeister Werner Schuster  
-gez.-  
Werner Schuster

Ansbach, 20. September 2022

Landratsamt Ansbach

  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat